



Comune di Menfi

(Provincia di Agrigento)

INFORMATIONEN TOURISMUSABGABE

Das Gesetz zur Tourismusabgabe, übernommen von der Gemeinde Menfi durch die Beschlüsse und ihrer späteren Vervollständigung des Gemeinderats (Nr. 74 – 19.11.2014), tritt zum 01 Januar 2015 in Kraft.

Die Abgabe soll der Finanzierung von Projekten im Tourismusbereich dienen und schließt somit die Unterstützung der Hotelstruktur, die Inanspruchnahme, Instandhaltung und Wiedergewinnung kultureller Güter wie der Umwelt, sowie die damit in Verbindung stehenden öffentlichen Dienstleistungen vor Ort ein.

WER MUSS DIE ABGABE ZAHLEN? Jeder, der in einer Unterkunft im Gemeindegebiet nächtigt, wobei die Abgabe an den Leiter der jeweiligen Unterkunft zu entrichten ist und mit einer Quittung belegt wird.

WIE HOCH IST DIE ABGABE? Die Steuer ist pro Person und pro Nacht bis zu einer Dauer von höchstens sieben (7) Tage auch wenn die Übernachtungen in verschiedenen Unterkünften durchgeführt werden. Für die Unterkünften in der freien Natur, Camping- und Picknickplätze ist die Steuer bis zu einem Maximum von sieben (7) aufeinander folgende Übernachtungen angewendet.

KATEGORISIERUNG DER UNTERKÜNFTE	Rate	Befreiung
5 Sterne Hotel	€ 2,50	Ab dem 8. Tag der Übernachtung
4 Sterne Hotel	€ 1,50	Ab dem 8. Tag der Übernachtung
3 Sterne Hotel	€ 1,00	Ab dem 8. Tag der Übernachtung
1 – 2 Sterne Hotel	€ 1,00	Ab dem 8. Tag der Übernachtung
Residence	€ 1,00	Ab dem 8. Tag der Übernachtung
Wohnung Vermietung – Ferien Häuser	€ 0,50	Ab dem 8. Tag der Übernachtung
Bauernhoeffe	€ 1,00	Ab dem 8. Tag der Übernachtung
B & B	€ 0,50	Ab dem 8. Tag der Übernachtung
Jugendherberge	€ 0,50	Ab dem 8. Tag der Übernachtung
Ferienhäuser oder Wohneinheiten für Tourismus	€ 0,50	Ab dem 8. Tag der Übernachtung
ähnliche Tätigkeiten	€ 0,50	Ab dem 8. Tag der Übernachtung
Unterkünfte im Freien	€ 0,50	Ab dem 8. Tag der Übernachtung
Vorübergehende Campingplätze und Picknickplätze	€ 0,50	Ab dem 8. Tag der Übernachtung

WER IST VON DER ABGABE BEFREIT?

1. offiziell registrierte Bewohner der Stadt Menfi
2. Kinder bis 12 Jahren.
3. Diejenigen, die zu jeder Einrichtung arbeiten im Sinne der Verordnung Artikel 1 Absatz 2
4. Die Behinderten im Sinne des Gesetzes 104/92 Artikel 3
5. Busfahrer und Reiseleiter, die Gruppen von Reisebüros und Tourismus unterstützen sind von der Zahlung der Steuer befreit. Die Steuerbefreiung gilt für jeden Busfahrer und Reiseleiter für je 25 Teilnehmer.
6. Teilnehmer an Bildungsreisen, Tour Operateur und Reisebüros die Reiseveranstaltungen organisieren.
7. Journalisten die für Nationale und Internationale Zeitschriften die durch Ihre Beiträge die Förderung von der Stadt Menfi (das ganze muss durch entsprechende Dokumentation begleitet werden) schreiben.
8. Freiwillige die Sozialdienst in der Stadt, bei Veranstaltungen von der Gemeinde, Provinz- und Regional oder Umweltkatastrophen organisieren
9. Mitglieder der Streitkräfte und staatliche und lokale Polizei, sowie die nationale Stelle der Feuerwehr die wegen spezieller Service-Anforderungen übernachten
10. Die Organisatoren der Veranstaltungen der der Stadt Menfi und die Gäste der Stadtverwaltung die in den Veranstaltungen teilnehmen.

Die Steuer wird um 30% in den folgenden Fällen reduziert:

1. Teilnehmer an Klassenfahrten;
2. Gruppen von mind. 25 Personen.

Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Ausnahmen müssen von den Betreibern der Beherbergungsbetriebe nachgewiesen werden. Wer von der Befreiung Gebrauch machen möchte, kann das entsprechend, an der Rezeption jeder Unterkunft erhältliche Formular ausfüllen.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in unserer Stadt und weisen für weitere Informationen und Aktualisierungen auf unsere Internetseite www.comune.menfi.ag.it